

Der Vorstand bleibt so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist. Bei Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt als Vorstand.

Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins können nur mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

§ 7 Kassenprüfer

Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von 2 Jahren einen Kassenprüfer/in.

Dieser darf nicht Mitglied des Vorstands sein.

Die Wiederwahl ist zulässig.

§ 8 Gerichtsstand

Der allgemeine Gerichtsstand ist ebenso wie der Gerichtsstand bei Klagen von Mitgliedern das zuständige Amtsgericht am Vereinssitz.

§ 9 Auflösung

Bei Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Körperschaft an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder an eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung des Tierschutzes.

Kevelaer, 10.01.2020

S.R.  9. Jan 2020
M.R.  B. Dupont